

**Amt für Gemeinden
und Raumordnung**

**Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire**

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Eingang

26. Feb. 2018

Gemeinde Ostermundigen
Abteilung Öffentliche Sicherheit

Nydegasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 77 77
Telefax 031 634 51 56
www.be.ch/agr

Gemeindeverwaltung Ostermundigen
Öffentliche Sicherheit
Herr Peter von Arx
Schliessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Sachbearbeiter: Monique Schürch
G.-Nr.: 170 18 145
Mail: monique.schuerch@jgk.be.ch

21. Februar 2018



EG Ostermundigen; Teilrevision Wahl- und Abstimmungsreglement/Vorprüfung

Sehr geehrter Herr von Arx

Mit Schreiben vom 12. Februar 2018 sandten Sie dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) den Änderungsvorschlag von Artikel 83 Absatz 3 des Wahl- und Abstimmungsreglements (WAR) zur freiwilligen Vorprüfung. Als Grundlage dient das Arbeitspapier einer Arbeitsgruppe. Daraus geht hervor, dass vier verschiedene Berechnungsvarianten studiert wurden (inklusive der heute rechtsgültigen und der Version gemäss früherem WAR). Die Arbeitsgruppe favorisiert die Variante 4.

Gerne halte ich aus gemeinderechtlicher Sicht folgendes fest:

Den Gemeinden steht im Rahmen des übergeordneten Rechts in der Rechtsetzung im Bereich Wahlen ein Ermessensspielraum zu. So können die Berechnungsdetails für das Ausscheiden eines gewählten Gemeinderatsmitglieds in der in Artikel 83 WAR beschriebenen Situation auf verschiedene Weise geregelt werden. Wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, führen die verschiedenen geprüften Berechnungsarten auch nicht immer zum selben Ergebnis.

Die von der Arbeitsgruppe favorisierte Variante 4 ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Insbesondere besticht sie, wie das Arbeitspapier auch selber festhält, dadurch, dass die Bestimmung keinen Interpretationsspielraum zulässt und Begriffe verwendet, welche klar definiert sind.

Aus meiner Sicht sind auch die übrigen geprüften Varianten rechtlich zulässig. Zur Variante 1 und 2 halte ich folgendes fest:

- Der im Arbeitspapier bei Variante 1 erwähnte Hinweis, dass nicht klar sei, in welcher Phase der Berechnung die Regelung zur Anwendung kommt, sollte bei einer allfälligen Weiterverfolgung dieser Variante berücksichtigt werden. Eine entsprechende Präzisierung erscheint sinnvoll.
- Auch die erwähnte notwendige Ergänzung der in Variante 2 geprüften heute gültigen Reglementsversion, ist beim allfällige Beibehalten dieser Version zu berücksichtigen.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass das AGR nicht über ausreichende spezifische Kenntnisse der Vor- und Nachteile der einzelnen hier dargelegten Berechnungsvarianten bzw. de-

ren mathematischen Auswirkungen verfügt, als dass eine „Empfehlung“ abgegeben werden könnte.

Gemäss Art. 55 Abs. 2 GG wird für die freiwillige Vorprüfung von nicht genehmigungspflichtigen Erlassen eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Art. 8 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Ziffer 2.5 des Anhangs IV A der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung¹ regelt, dass der Tarif nach Zeitaufwand für vorliegende Arbeit 120 Taxpunkte pro Stunde beträgt. Ein Taxpunkt entspricht einem Franken (Art. 4 Abs. 2 GebV). Die vorliegende freiwillige Vorprüfung der Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglements verursachte einen Zeitaufwand von 45 Minuten, so dass sich eine Gebühr von 120.00 Franken rechtfertigt.

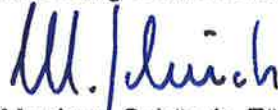
Diese Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Sofern die Gemeinde mit dieser Kostenerhebung nicht einverstanden ist, besteht die Möglichkeit, beim AGR eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden



Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Kopie:

- RF

¹ Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (Gebührenverordnung; GebV); BSG 154.21.